

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Auswirkungen der Umstellung auf das neue Bilanzrecht

11. November 2009

Dr. Philipp Unkelbach, Steuerberater

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

1. Ziele des BilMoG

- Ankündigung bereits in 2003
- Veröffentlichung des Referentenentwurfs am 8.11.2007
- Am 29.5.2009 schlussendlich in Kraft getreten
- Ziel ist die „**Entrümpelung**“ des HGB und Annäherung an die IFRS, d. h. eine realitätsgetreuere Darstellung des Unternehmens
- Erhöhung der Aussagekraft des HGB-Abschlusses, u.a. durch Eliminierung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte
- Es soll eine kostengünstige und gleichwertige **Alternative zur IFRS-Anwendung** gebildet werden
- Zudem Umsetzung zweier EU-Richtlinien
- Steuerneutralität
- Jahresabschluss bleibt Ausschüttungs- und Steuerbemessungsgrundlage

2. Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

Grundregel:

- Regelanwendung für die Mehrzahl der Vorschriften für **Geschäftsjahre**, die **nach dem 31.12.2009** (Geschäftsjahr 2010) beginnen.
- **Wahlrecht**: Anwendung aller Regeln für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, aber nur insgesamt. „Normen-Picking“ ist ausgeschlossen.

Ausnahme:

- Deregulierende Vorschriften (Befreiung von handelsrechtlicher Buchführung, neue Schwellenwerte) für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen.
- Vorschriften aus den Änderungen von EU-Richtlinien ab dem 31.12.2008

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

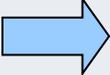
VI. Fazit und Ausblick

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten

Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, sofern

- Umsatzerlöse ≤ 500.000 €, und
- Jahresüberschuss ≤ 50.000 €,
- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (mit Ausnahme bei Neugründungen).

 Gilt nur für **Einzelkaufleute**, nicht für Handelsgesellschaften
Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen.

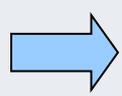
II. Aufstellung des Jahresabschlusses

2. Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

Schwellenwerte des § 267 I, II HGB	HGB a.F.	HGB n.F. (≈ + 20 %)
kleine KapG		
- Bilanzsumme	≤ 4,015 Mio. €	≤ 4,84 Mio. €
- Umsatzerlöse	≤ 8,03 Mio. €	≤ 9,68 Mio. €
- Arbeitnehmer	≤ 50 (Jahresdurchschnitt)	unverändert
mittelgroße KapG		
- Bilanzsumme	≤ 16,06 Mio. €	≤ 19,25 Mio. €
- Umsatzerlöse	≤ 32,12 Mio. €	≤ 38,5 Mio. €
- Arbeitnehmer	≤ 250 (Jahresdurchschnitt)	unverändert

Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses



Änderungen insbesondere relevant für Anhangangaben,
Prüfungspflicht und Offenlegung

	Kleine Gesell- schaften	Mittelgroße Gesell- schaften	Große Gesell- schaften
Jahresabschluss			
- Bilanz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Gewinn- und Verlustrechnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Anhang	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lagebericht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bestätigungsvermerk (Nur bei prüfungspflichtigen Gesellschaften)	---	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Gegenwärtige Rechtslage:

Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Handels- und Steuerbilanz.

Künftige Rechtslage:

Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB mit den Herstellungskosten
Umfang der Herstellungskosten: Aufwendungen für die Entwicklung, nicht für Forschung.

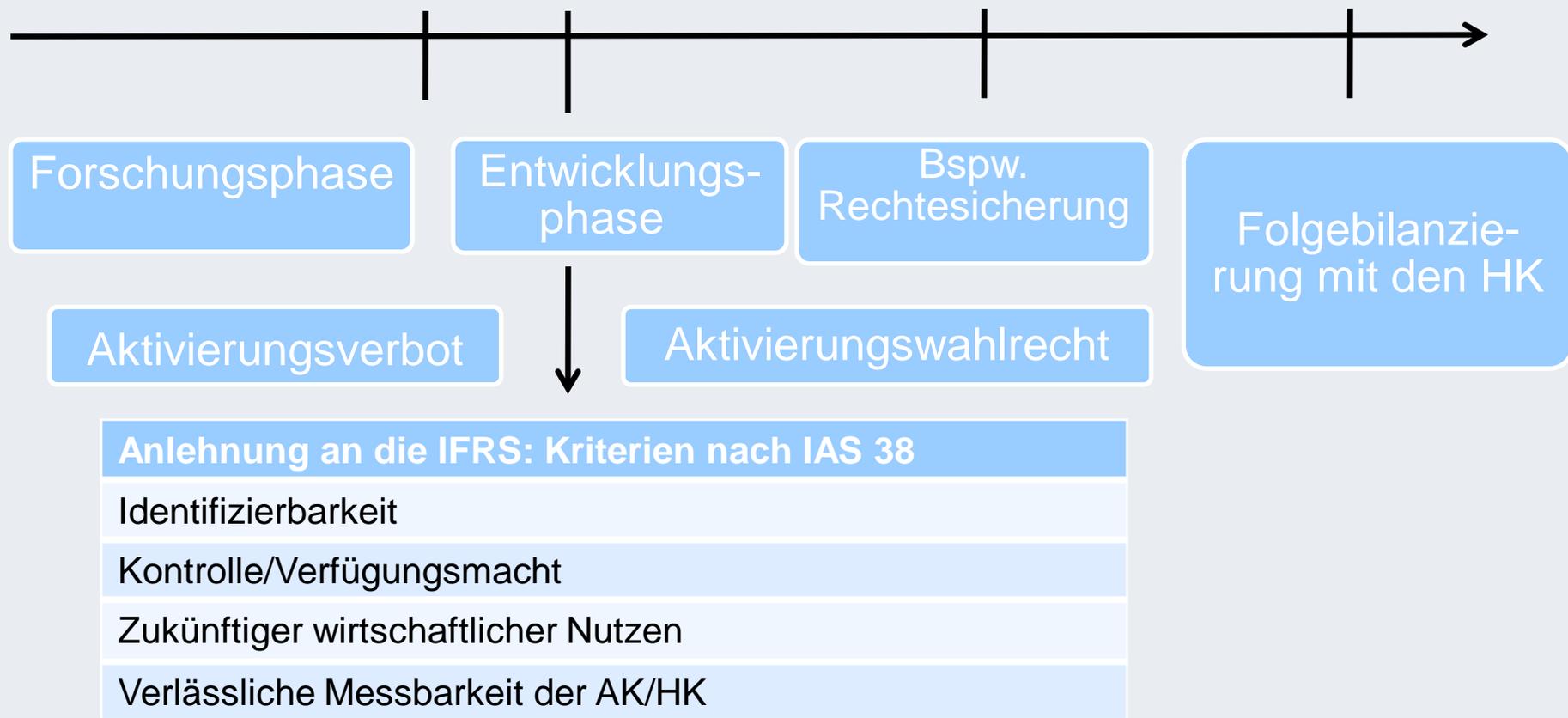
Können F & E nicht getrennt werden, ist keine Aktivierung möglich.

Keine Aktivierung von selbst geschaffenen Marken, Drucktiteln, Verlagsrechten, Kundenlisten und ähnlichem.



Verbesserte Darstellung für innovative mittelständische Firmen und Start-ups

1. Immaterielle Vermögensgegenstände: Forschung und Entwicklung



➔ **Erheblicher Gestaltungsspielraum**

1. Immaterielle Vermögensgegenstände: Forschung und Entwicklung

Bsp.: Entwicklung eines neuen emissionsfreien Motorrads

- Forschungsaufwand in 2010: 100.000 €
- Entwicklungsaufwand in 2011 und 2012: je 150.000 €

Ansatz:

- Wenn keine Trennung zwischen F & E möglich: Aufwand von 400.000 €
- Wenn Trennung zwischen F & E möglich: Aktivierung von insgesamt 300.000 €

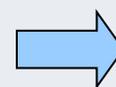
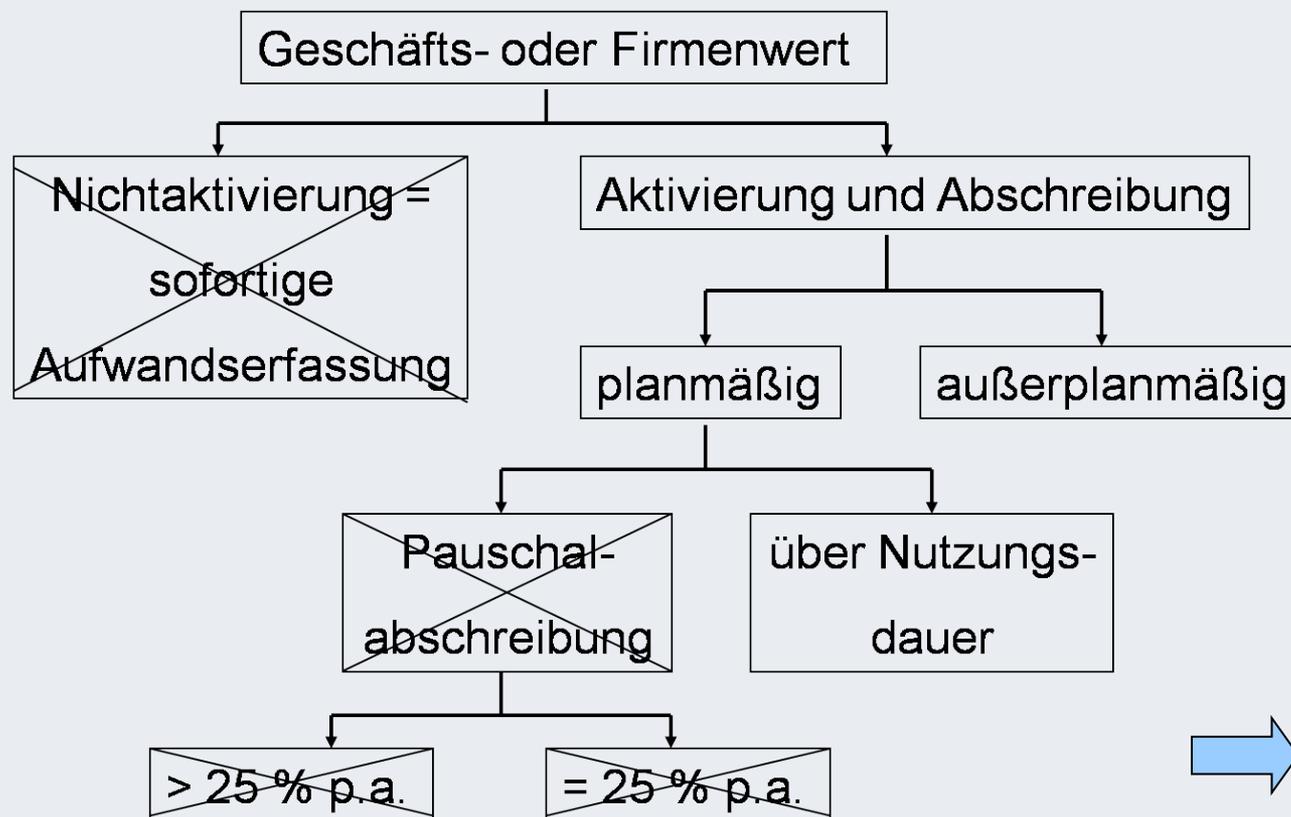
Folgebewertung:

- In der Regel planmäßige Abschreibung
- Fehlinvestition: außerplanmäßige Abschreibung

Zu beachten: Div. Anhangangaben + Ausschüttungssperre,
in Steuerbilanz weiterhin Aktivierungsverbot

2. Immaterielle Vermögensgegenstände: Firmenwert

Goodwill = Anschaffungspreis – (Zeitwert der Vermögensgegenstände –
Zeitwert der Schulden)



Nur entgeltlich
erworbener Goodwill

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- **Sachanlagen**
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

2. Sachanlagevermögen: Ansatz

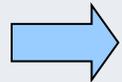
	HGB a. F.	HGB n. F.	EStG
Materialeinzelkosten Fertigungseinzelkosten Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Materialgemeinkosten Fertigungsgemeinkosten	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
Verwaltungsgemeinkosten	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
Aufw. für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen, betriebliche Altersversorgung	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
Forschungskosten	Verbot	Verbot	Verbot
Vertriebskosten	Verbot	Verbot	Verbot

2. Sachanlagevermögen: Folgebewertung

	HGB a.F.		HGB n.F.
	Nicht-KapG	KapG	rechtsform-unabhängig
nur vorübergehende Wertminderung im SAV	Wahlrecht	Verbot	Verbot
nur vorübergehende Wertminderung im FAV (§ 253 III 4 HGB n.F.)	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
niedrigerer Zukunftswert im UV	Wahlrecht	Wahlrecht	Verbot
vernünftige kfm. Beurteilung	Wahlrecht	Verbot	Verbot

3. Finanzinstrumente

- Für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente galt bislang der Ansatz zu Anschaffungskosten oder niedrigerem beizulegendem Wert.
- Geplant war noch im Regierungsentwurf der Ansatz zum beizulegenden Zeitwert (fair value). Dies hat sich aber nicht durchgesetzt.



Folge: Wie bisher Ansatz zu fortgeführten Anschaffungskosten

Bsp.: Wertpapiere des Umlaufvermögens

- Kauf im Juli 2009 zu 98.000 €
- Wert 31.12.2009: 100.000 €
- Wert 31.12.2010: 40.000 € wg. angeblichem Bilanzskandal
- Wert 31.12.2011: 110.000 €

3. Finanzinstrumente

Bilanzansatz in der Handelsbilanz:

Zum 31.12.2009: Bilanzierung zu Anschaffungskosten in Höhe von 98.000 €

Keine Zeitwertbilanzierung zu 100.000 €

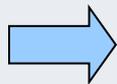
Zum 31.12.2010: Abschreibung auf den niedrigeren Börsenpreis (40.000 €)

Strenges Niederstwertprinzip

Zum 31.12.2011: Zwingend Zuschreibung auf 98.000 € wg.

Wertaufholungsgebot

In der Steuerbilanz zum 31.12.2010: keine außerplanmäßige Abschreibung, da keine dauerhafte Wertminderung (§ 6, Abs. 2 Nr. 2 EStG).



Latente Steuern, da unterschiedlicher Wertansatz in Handels- und Steuerbilanz

4. Vorräte

Ansatz zu Anschaffungskosten

Änderungen bei den Bewertungsvereinfachungsverfahren

Verbrauchsfolgefiktionen	zulässige Verfahren	
	HGB n. F.	Steuerrecht
LIFO (last in – first out)	X	X
FIFO (first in – first out)	X	-
HIFO (highest in – first out)	-	-
LOIFO (lowest in – first out)	-	-

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

5. Rückstellungen: Ansatz

Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage :

HGB a. F	Ansatz
<ul style="list-style-type: none">• Nachzuholende Instandhaltung, Monate 1 - 3 des folgenden Geschäftsjahres• Nachzuholende Abraumbeseitigung im folgenden Geschäftsjahr	Ansatzpflicht
<ul style="list-style-type: none">• Nachzuholende Instandhaltung, Monate 4 - 12 des folgenden Geschäftsjahres• Sonstige Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB	Ansatzwahlrecht

5. Rückstellungen: Bewertung

Bislang gilt das Stichtagsprinzip, d. h. Bewertung zu Preisverhältnissen am Abschlussstichtag

Neu:

- Anzusetzen ist der Erfüllungsbetrag, d. h. **Preis- und Kostensteigerungen** müssen berücksichtigt werden.
- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr sind **abzuzinsen**
- Zinshöhe: durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre, Bekanntgabe durch die Bundesbank
- Bsp. aus der Rückstellungsabzinsungsverordnung (Stand 10/09)
 - Zinssatz 1 Jahr: 3,85 % p. a.
 - Zinssatz 5 Jahre: 4,46 % p. a.
 - Zinssatz 10 Jahre: 4,97 % p. a.



Regelmäßig höhere Rückstellung als in der Steuerbilanz

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- **Pensionsrückstellungen**
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

6. Pensionsrückstellungen

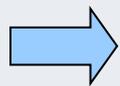
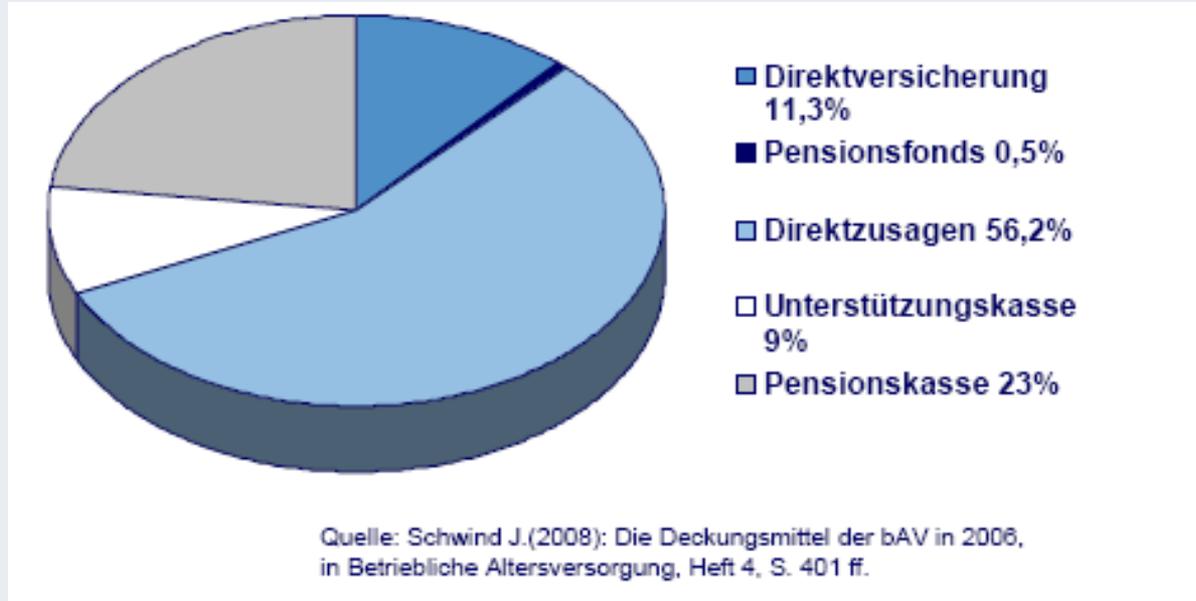
Änderungen gegenüber dem alten Recht bei **unmittelbarer** Pensionszusage

Ausnahme: Altzusagen, die vor dem 1.1.1987 erteilt wurden.

Keine Änderungen für **mittelbare** Durchführungswege:

- Direktversicherungen
- Pensionskassen
- Rückgedeckter Pensionsfonds
- Rückgedeckte Unterstützungskasse

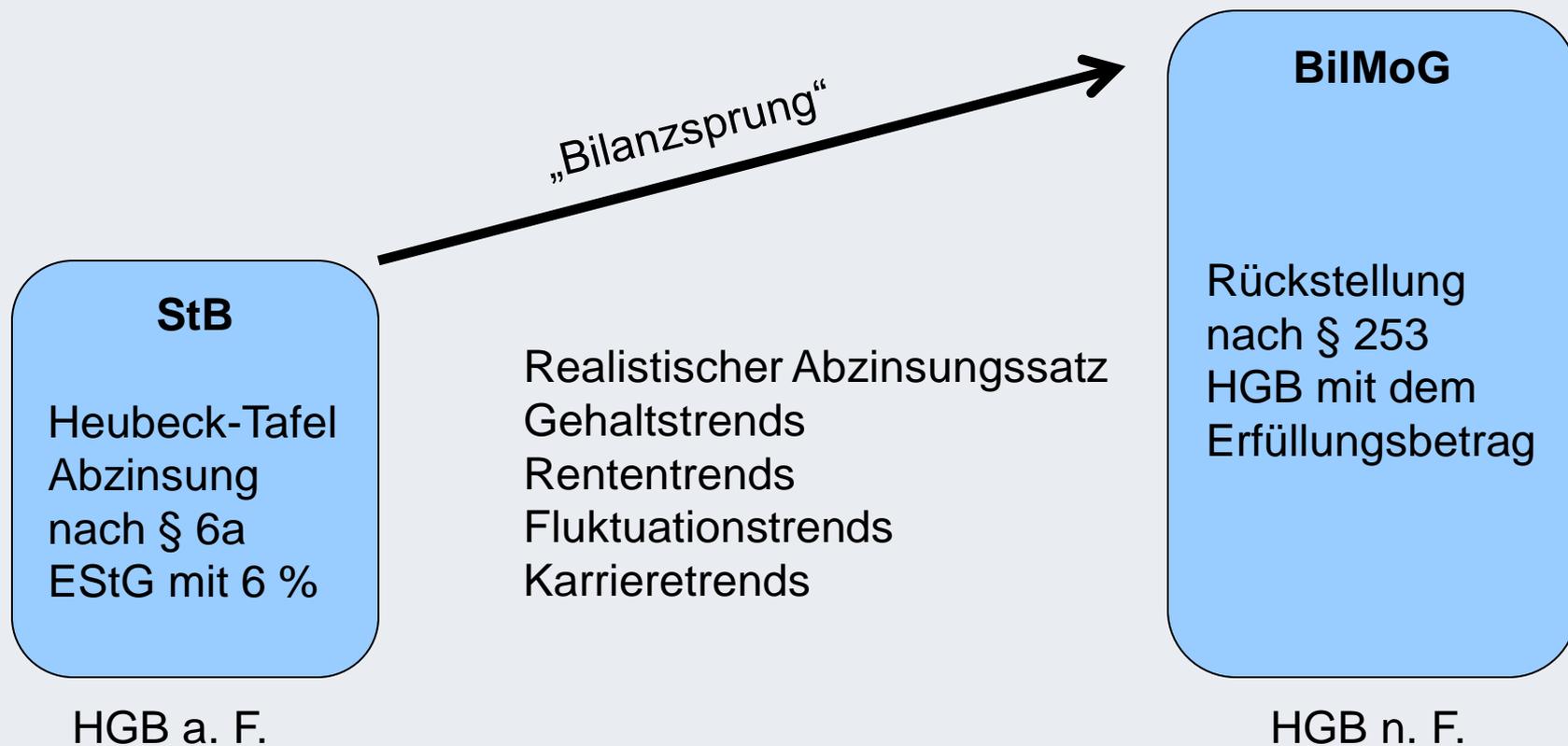
6. Pensionsrückstellungen



Die direkte Pensionszusage ist der am häufigsten gewählte Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge

6. Pensionsrückstellungen

Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag zu bewerten, d. h. Preis- und Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen



6. Pensionsrückstellungen: Beispiel

Handelsbilanz vor BilMoG (§ 6a EStG): angenommener Gewinn 40.000 €

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	100.000	Eigenkapital	50.000
Umlaufvermögen	100.000	Pensionsrückstellung	100.000
		Verbindlichkeiten	50.000
Summe	200.000	Summe	200.000

**EK-Quote:
25 %**

Handelsbilanz nach BilMoG (§ 253 HGB): Gewinn 10.000 €

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	100.000	Eigenkapital	20.000
Umlaufvermögen	100.000	Pensionsrückstellung	130.000
		Verbindlichkeiten	50.000
Summe	200.000	Summe	200.000

**EK-Quote:
10 %**

6. Pensionsrückstellungen

- Zukünftig deutlich höhere Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz.
- Abzinsung mit dem Marktzinssatz der Bundesbank für eine Laufzeit von 15 Jahren (Vereinfachungsregel, derzeit 5,26 %).
- Übergangsregelung: Zuführungen können auf 15 Jahre (31.12.2024) verteilt werden, d. h.:
 - Zuführung sofort in vollem Umfang,
 - in gleichmäßigen Jahresraten zu mind. 1/15 pro Geschäftsjahr, oder
 - in unterschiedlichen Jahresraten.

 Erheblicher bilanzpolitischer Spielraum

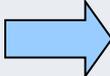
 Keine Änderung in der Steuerbilanz

6. Pensionsrückstellungen: Saldierungsgebot

Neu: Saldierungsgebot mit insolvenzgesichertem Vermögen
nach § 246 Abs.2 HGB, z. B. verpfändeter Rückdeckungsversicherung

Folgen der Saldierung:

- Verkürzung der Bilanz
- Verbesserung der Bilanzkennzahlen
- Verbessertes Rating

 Rückdeckungsversicherung gewinnt an Bedeutung

Weitere Möglichkeit:

- Umstellung der unmittelbaren Pensionszusage in eine mittelbare Pensionszusage, d. h. Auslagerung der Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds über § 3 Nr. 66 EStG (past service), die noch zu erdienenden Anwartschaften (future service) in eine rückgedeckte Unterstützungskasse über § 3 Nr. 63 EStG.

6. Pensionsrückstellungen: Saldierungsgebot

Handelsbilanz nach BilMoG vor Saldierung

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	130.000	Eigenkapital	50.000
Verpfändete RDV	80.000	Pensionsrückstellung	120.000
Bank	10.000	Verbindlichkeiten	50.000
Summe	220.000	Summe	220.000

EK-Quote:
rd. 23 %

Handelsbilanz nach BilMoG nach Saldierung

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	130.000	Eigenkapital	50.000
Bank	10.000	Pensionsrückstellung	40.000
		Verbindlichkeiten	50.000
Summe	140.000	Summe	140.000

EK-Quote:
rd. 36 %

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- **Latente Steuern**

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

7. Latente Steuern

- Latente Steuern entstehen, wenn erfolgswirksame Sachverhalte in Handels- und Steuerbilanz unterschiedlich dargestellt werden
- Bedeutung latenter Steuern wird durch BilMoG zunehmen
- Aktive latente Steuern: Ansatzwahlrecht
Bsp.: Höhere Bewertung der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz
- Passive latente Steuern: Ansatzpflicht
Bsp.: Aktivierung von Entwicklungskosten
- Aktive und passive Steuerlatenzen können verrechnet werden

 Kleine Kapitalgesellschaften brauchen keine latenten Steuern auszuweisen.

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

Ausgewählte Beispiele

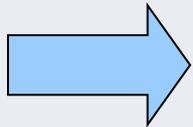
- Aktivierte Entwicklungskosten:
 - Angabe des Gesamtbetrags von F & E
 - Angabe des auf die Aktivierung entfallenden Betrags
 - Berücksichtigung der Ausschüttungssperre
- Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, soweit für die Beurteilung der Finanzlage notwendig, z. B. Nutzung von Zweckgesellschaften, Factoring, Leasing, Sale & Lease-Back-Vereinbarung
- Entgeltlich erworbener Firmenwert, sofern Nutzungsdauer > 5 Jahre
- Pensionsrückstellungen:
 - Angewandtes Berechnungsverfahren
 - Grundlegende Annahmen der Berechnung (Zinssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, zugrundegelegte Sterbetafeln)
 - Anschaffungskosten und Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände und Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden

- **Zumindest** Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, sofern wesentlich, nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen und für die Beurteilung der Finanzlage erforderlich.

Notwendige Angaben:

- Art der Beziehung,
- Wert des Geschäfts,
- weitere Angaben, sofern für Beurteilung der Finanzlage notwendig
- Ausnahme für innerkonzernliche Geschäfte bei 100 %-igem Anteilsbesitz

Es können auch alle Geschäfte mit nahestehenden Personen angegeben werden, ohne Aufteilung in übliche und unübliche Geschäfte.



Anhang gewinnt an Bedeutung

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

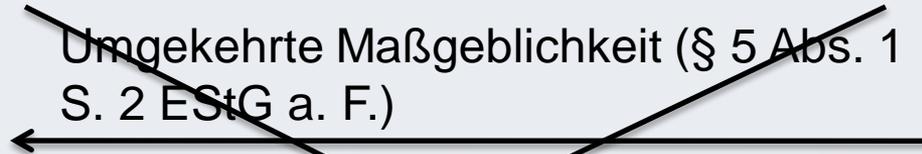
VI. Fazit und Ausblick

Handelsbilanz

Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG)



Handelsbilanz ist Grundlage für die Steuerbilanz

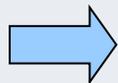


~~Umgekehrte Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG a. F.)~~

~~Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.~~

Steuerbilanz

- Konsequenz: Ausübung steuerlicher Wahlrechte zukünftig unabhängig von der Handelsbilanz möglich.
- Beispiele: Reinvestitionsrücklagen nach § 6 b EStG
Rücklagen für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR
- Besonderes Verzeichnis: Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der Steuerbilanz ausgewiesen werden, sind in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.



Möglichkeit der Aufstellung einer Einheitsbilanz weiter eingeschränkt

I. Einleitung

- Ziele des BilMoG
- Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

II. Aufstellung des Jahresabschlusses

- Befreiung von der Bilanzierungspflicht bei Einzelkaufleuten
- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

III. Ausgewählte Unterschiede in Ansatz und Bewertung

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzinstrumente
- Vorräte
- Rückstellungen allg.
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern

IV. Erweiterung der Anhangangaben

V. Steuerliche Auswirkungen

VI. Fazit und Ausblick

- Das BilMoG ist kein Paradigmenwechsel
- Es sind neue Gestaltungsmöglichkeiten hinzugekommen
- Die Informationsfunktion der Handelsbilanz wird gestärkt
- Aufwendigere Abschlusserstellung
- Steuerneutrale Umsetzung
- Erstellung einer kostengünstigen Einheitsbilanz wird erschwert
- Annäherung zu den IFRS wurde erreicht
- Frühzeitige Beschäftigung mit der Umstellung erforderlich
- Reaktion der Bilanzadressaten bleibt abzuwarten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Referent:

Dr. Philipp Unkelbach
Steuerberater
Diplom-Volkswirt

ph.unkelbach@unkelbach-treuhand.de
www.unkelbach-treuhand.de

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Str. 260

79098 Freiburg

Telefon 0761/385420

Fax 0761/3854277

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de

Die Seminarinhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information. Sie sind für die individuelle Beratung daher weder bestimmt, noch geeignet. Es wird keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.